

A. Allgemeine Bedingungen für die Vermietung von Personenwagen und Nutzfahrzeugen

I Vertragsgegenstand, anzuwendendes Recht

Gegenstand des Vertrages ist ausschließlich die mietweise Überlassung eines der zuvor genannten Fahrzeuge. Zwischen dem Vermieter und dem Mieter kommt ein Mietvertrag zustande. Bestandteil des Mietvertrages ist auch das vom Mieter und dem Vermieter vollständig auszufüllende und zu unterschreibende Übernahme- und Rückgabeprotokoll. Sämtliche Vereinbarungen zwischen dem Vermieter und dem Mieter sind schriftlich zu treffen. Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner. Für den Mietvertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung und zwar in erster Linie die Bestimmungen dieses Vertrages, ergänzend die gesetzlichen Vorschriften über den Mietvertrag.

II Vertragsabschluss, Rücktritt

Der Mietvertrag ist nur bei schriftlicher Bestätigung durch den Vermieter verbindlich. Die Leistungspflicht des Vermieters bezieht sich nur auf ein Fahrzeug der vereinbarten Preisgruppe, nicht auf einen bestimmten Fahrzeugtyp, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Wird das Fahrzeug nicht am vereinbarten Tag übernommen, ist der Vermieter zur sofortigen Kündigung des Mietvertrages bei voller Schadensersatzpflicht des Mieters berechtigt. Der Vermieter ist auch zur Schadensminderung nicht verpflichtet zu versuchen, das Fahrzeug anderweitig zu vermieten, solange der Mieter nicht schriftlich mitgeteilt hat, dass er das Fahrzeug auch für die Restmietzeit nicht mehr übernehmen und stattdessen wie vorstehend Schadensersatz leisten wird.

III Mietpreis, Zahlungen, Kautions

Der Mietpreis wird aus der jeweils gültigen Preisliste entnommen. Kraftstoff-, Strom-, Betriebskosten und Schmierstoffe (soweit während des Mietzeitraumes benötigt), Maut-, Park- sowie Fährgebühren etc. als auch Bußgelder und sonstige Strafgebühren gehen zu Lasten des Mieters. Für Bußgelder oder Strafgebühren gilt das allerdings nicht, wenn diese auf einem vom Vermieter zu vertretenden Zustand des Fahrzeuges beruhen und der Mieter diese insbesondere unter Beachtung seiner Verpflichtungen nach Ziffer 9. nicht vermeiden konnte. Durch den Mietpreis sind neben der Fahrzeugüberlassung die Kosten des Versicherungsschutzes gemäß V Nr. 5 sowie für Wartung und Verschleißreparaturen mit abgegolten. Der Kunde erhält das Fahrzeug in ordnungsgemäßem, sauberem und fahrbereitem Zustand mit komplettem Bordwerkzeug. Er verpflichtet sich, das Fahrzeug pfleglich zu behandeln, es in dem Zustand zurückzugeben, in dem er es übernommen hat. Alle angegebenen Preise verstehen sich in exklusive aktuell geltender USt. Das Fahrzeug wird mit angegebener Tankfüllung übergeben und es ist mit gleichem Tankfüllstand zurückzugeben. Die Kilometerbegrenzung ist, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, auf 300 Kilometer pro Tag festgelegt.

WICHTIG:

Die grobe Innenreinigung ist ausnahmslos vom Mieter durchzuführen. Die Mitnahme von Haustieren ist bei der Buchung zwingend mit anzufragen und bedarf der besonderen Genehmigung (schriftlich im Mietvertrag zu vermerken). In Verbindung mit einer diesbezüglichen Vereinbarung wird eine Sonderpauschale berechnet. Vor Rückgabe des Fahrzeuges sind sämtliche Tierhaare vom Nutzer sorgfältig komplett zu entfernen (Stichwort nachfolgende Mieter mit Allergieproblemen). Zahlungen aus dem Mietvertrag sind wie folgt fällig: Die Vergütung wird in Vorkasse zzgl. Kautionsbuchung oder nach Ablauf der vereinbarten Benutzungsdauer abgerechnet und entrichtet. Die Kautionsbuchung ist in Höhe des zweifachen Mietpreises zu hinterlegen bei Übernahme (bei Kreditkartenzahlung entfällt die Kautionsbuchung). Gefahrene Mehrkilometer über die Kilometerbegrenzung hinaus werden bei Rückgabe des Fahrzeuges festgestellt, gem. Preisliste berechnet und zur Zahlung fällig. Die vom Mieter zu leistende Kautionsbuchung dient als Sicherheit für alle Ansprüche des Vermieters aus und im Zusammenhang mit dem betroffenen Fahrzeugmietverhältnis. Über diese wird nach Rückgabe des Fahrzeuges und Unterzeichnung des Rückgabeprotokolls durch den Mieter vom Vermieter abgerechnet.

IV Übernahme, Rückgabe, Unbefugte Überschreitung der Mietzeit

Die im Mietvertrag eingetragenen Übernahme- sowie Rückgabebereiten sind unbedingt einzuhalten. Der Vermieter ist berechtigt, die Herausgabe des Fahrzeuges zu verweigern, wenn die vertraglich vereinbarten Fahrer nicht spätestens bei der Übergabe des Fahrzeuges einen gültigen Führerschein, der zum Führen eines Fahrzeuges der gemieteten Fahrzeugklasse berechtigt, im Original vorlegen. Das Fahrzeug gilt auch in diesem Falle als vom Mieter schuldhaft nicht rechtzeitig übernommen, mit den unter Ziffer 2. dargestellten Folgen. Zusätzliche Fahrer, die keinen Führerschein vorgelegt haben, können zur Vermeidung der obigen Konsequenzen einvernehmlich als Fahrberechtigte gestrichen werden. Bei der Fahrzeugübernahme und Rückgabe ist jeweils ein Übergabe-Protokoll von Mieter und Vermieter zu unterschreiben, in dem Fahrzeugzustand und Zubehör, ggf. auch Mängel festzuhalten sind. Übergabe und Rücknahme erfolgen – soweit nicht anders vereinbart – jeweils auf dem Betriebsgelände des Vermieters. Diese hat der Mieter, bei mehreren Mietern zumindest eine der Personen der Mietergruppe, persönlich vorzunehmen. Es gilt in diesem Fall als vereinbart, dass diese Person in Vollmacht der übrigen Mieter der Mietergruppe handeln kann.

Soweit noch nicht vorher erfolgt, hat der Mieter spätestens bei Fahrzeugübernahme seine Identität durch einen gültigen Reisepass oder Personalausweis nachzuweisen. Bei Nichtbeachtung dieser Verpflichtung gilt Ziffer 3. letzter Absatz entsprechend. Das Fahrzeug wird dem Mieter in technisch einwandfreiem Zustand übergeben. Optische Beeinträchtigungen wie z.B. Kratzer, Lackschäden oder Dellen sowie Gebrauchsspuren an der Innenausstattung (zu protokollieren wie 7 / 9 Absatz 2) stellen keine Fahrzeugmängel dar und sind vom Mieter zu akzeptieren, sofern die Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeuges dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug pfleglich zu behandeln und mit sauberem Innenraum unbeschädigt (lt. Protokoll bei Übernahme bereits vorhandene Schäden bleiben unberücksichtigt) zurückzugeben. Andernfalls kann der Vermieter die notwendigen Maßnahmen, insbesondere die Säuberung auf Kosten des Mieters vornehmen lassen. Das Mietfahrzeug ist im vereinbarten Tankzustand zurückzugeben; andernfalls fällt zusätzlich zu den Betankungskosten eine Aufwandspauschale in Höhe von 35 € an. Der Vermieter ist nicht über eine Woche hinaus zur Verwahrung von Gegenständen verpflichtet, die der Mieter bei Rückgabe im Fahrzeug zurücklässt.

V Mindestalter, Führerschein, Nutzung des Fahrzeuges

Mindestalter

18 Jahre
21 Jahre
23 Jahre

Erlaubte Fahrzeugklassen

Kompaktklasse und Small Vans
Mittelklasse, Mid-Size und Large Vans
Oberklasse, AMG und LKW's

- Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug nur durch Fahrer führen zu lassen, die im Mietvertrag schriftlich angemeldet und seit mindestens zwei Jahren in Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind, was gegenüber dem Vermieter bei Vertragsschluss nachzuweisen ist. Bei Fahrzeugübernahme erhält der Vermieter MM Carservice GmbH Einsicht in den Führerschein des Übernehmenden. Wird einer als Fahrer benannten Person während der Mietzeit die Fahrerlaubnis entzogen oder das Führen von Fahrzeugen behördlich untersagt, erlischt auch seine Berechtigung als Fahrer des vermieteten Fahrzeuges unmittelbar. Der Mieter haftet für jeden durch unerlaubte Weitergabe oder Führung des Wagens verursachten Schaden uneingeschränkt. Der Mieter verpflichtet sich, auf Verlangen beim Vermieter die Namen und Anschriften aller Fahrer bekannt zu geben, soweit diese nicht im Mietvertrag selbst benannt sind. Für jedes Verschulden von Fahrern, an die der Mieter das Fahrzeug weitergegeben hat, haftet er persönlich. Das Fahrzeug ist mit größter Sorgfalt gegen Diebstahl und Beschädigungen zu sichern.
- Der Mieter und die von ihm gemeldeten Fahrer haben bei Nutzung des Fahrzeuges die jeweils geltenden gesetzlichen – insbesondere straßenverkehrsrechtlichen – Vorschriften des Landes einzuhalten, in welchem sie das Fahrzeug führen.
- Der Mieter, seine gemeldeten Fahrer und seine Beifahrer sind verpflichtet, mit dem Fahrzeug pfleglich umzugehen. Wenn das Fahrzeug nicht geführt wird, ist es gesichert und ordnungsgemäß abzustellen. Das Rauchverbot ist zu beachten. Eine Verschmutzung, die über den üblichen Gebrauch hinaus geht, ist vom Mieter auf dessen Kosten zu beseitigen.
- Verbraucher im Sinne des § 13 BGB dürfen das Fahrzeug nicht zu gewerblichen Zwecken nutzen. Insbesondere untersagt ist die gewerbliche Personenbeförderung gegen Entgelt, z.B. als Mietwagen oder Taxi. Die vom Vermieter abgeschlossene Kasko- und Haftpflichtversicherung deckt das Mietwagen- und Taxirisiko nicht. Unternehmer im Sinne von § 14 BGB dürfen das Fahrzeug nur für den gewerblichen Zweck nutzen, den sie im Mietvertrag angegeben und vereinbart haben.

5. Das Fahrzeug ist gemäß den jeweils geltenden Vertragsbedingungen, auch für die Zeit der Überlassung an den Mieter, wie folgt versichert:

Haftpflichtversicherung: Sach- und Vermögensschäden: bis 100 Mio. €

Personenschäden je geschädigter Person: max. 8 Mio. €

Vollkaskoversicherung: Selbstbeteiligung 3.000,00 EUR je Schaden,

Teilkaskoversicherung: Selbstbeteiligung 3.000,00 EUR je Schaden

Eine Reduzierung der Selbstbeteiligungen ist in Absprache und Vertragsergänzung mit dem Versicherer gegen eine entsprechende Versicherungsgebühr zu Lasten des Mieters ggfs. möglich und im Mietvertrag zu vermerken. Für eventuell beförderte Güter ist keine Versicherung abgeschlossen. Der Verlust von Fahrzeugschlüssel, Wagenpapieren, Werkzeug, Zubehör und persönlichen Gegenständen geht stets zu Lasten des Mieters, soweit kein Verschulden des Vermieters vorliegt. Wagenpapiere dürfen bei Verlassen des Fahrzeuges nicht im Fahrzeug zurückgelassen werden.

6. Der Mieter ist während der Mietzeit verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um das Fahrzeug im vertragsgemäßen Zustand zu erhalten. Bei Schäden hat der Mieter den Vermieter unverzüglich zu informieren. Dieser wird Handlungsempfehlungen in Bezug auf notwendige Reparaturen geben.

7. Alle Kosten, die während der Mietzeit für den üblichen Unterhalt des Fahrzeuges anfallen (z.B. Tankkosten, Stromkosten, Maut- und Parkgebühren), sind vom Mieter zu tragen. Dasselbe gilt für sämtliche Bußgelder (z.B. wegen Geschwindigkeitsübertretung oder Parkverstößen), die während der Mietzeit gegen den jeweiligen Fahrer oder die Halter erhoben werden. Die MM Carservice GmbH kann beim Kunden in voller Höhe Rückgriff nehmen. Dies gilt z.B. für den Anhängersteuerzuschlag und die Autobahnnutzungsgebühr!

8. Das Fahrzeug wird nur zur üblichen Nutzung im Straßenverkehr unter Einhaltung der Straßenverkehrsordnung überlassen. Der Mieter stellt insbesondere sicher, dass die Ladungssicherung den Anforderungen des §22 StVO entspricht, die erforderliche Erlaubnis nach dem GuKG vorliegt, der Fahrer die vorgeschriebenen Dokumente mitführt und das Fahrzeug nur in Übereinstimmung mit den Vorschriften zu führen.

9. Eine darüberhinausgehende Nutzung ist – soweit nicht schriftlich im Vertrag anders vereinbart – untersagt. Insbesondere untersagt sind:

- Rennen
- jedweder sonstige Wettbewerb, bei dem es um Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten geht
- Touristenfahrten oder sonstige Fahrten auf Rennstrecken
- Fahrten außerhalb erschlossener Straßen (Offroad)
- Auslandsfahrten
- Test- und Fahrschulfahrten
- Begleitetes Fahren i. S. von §§ 10 Abs. 1 Nr.5, 48 a FeV
- jedwede Nutzung, die über die zugelassene Nutzung hinausgeht (z.B. Überschreiten zulässiger Personenanzahl oder Ladegewicht laut Fahrzeugschein)
- jedwede Nutzung des Fahrzeuges unter dem Einfluss von Alkohol/sonstigen berauschenden Substanzen (Drogen)
- die Nutzung zur Begehung von Vorsatztaten
- Tiertransporte (ausgenommen eigene Haustiere in dafür geeigneten Transportboxen)
- Transport von entflammaren und/oder gefährlichen Gütern, toxischen, gefährlichen und/oder radioaktiven Produkten oder von Produkten, deren Transport gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt (ausgenommen Güter des täglichen Bedarfs wie z.B. Pflegeprodukte oder Medikamente in der für den persönlichen Bedarf notwendigen Menge)
- bei Pkw die nach der Nutzungsklasse nicht dafür vorgesehen sind, Nutzung für Umzüge oder den Transport von Gütern, die gesondert gesichert werden müssen
- Gewerbliche Nutzung gem. vorstehender Ziffer 4
- jedwede Modifikation am Fahrzeug (technisch sowie optisch)

10. Die gemieteten Fahrzeuge dürfen nur in Deutschland geführt werden. Beabsichtigt der Mieter eine Auslandsfahrt, so hat er unter Angabe der Zielländer die schriftliche Genehmigung des Vermieters zu beantragen. Auslandsfahrten sind dann erst nach schriftlicher Genehmigung des Vermieters gestattet. Die Genehmigung muss schon bei Vertragsabschluss beantragt werden. Wird diese erteilt, so beschränkt sie sich in jedem Falle auf Fahrten und Aufenthalte innerhalb der Staaten der europäischen Union, sowie Norwegen und der Schweiz. Ausgenommen davon sind Fahrten nach Russland, Bulgarien, Rumänien, Türkei, Island, Grönland, Kanarische Inseln, Madeira und Azoren. Das Reiseziel und die zu bereisenden Länder sind in jedem Fall vor Abfahrt dem Vermieter schriftlich mitzuteilen. Die grüne Versicherungskarte ist zu beachten. **Fahrten in Krisen-/Kriegsgebiete sind unzulässig.**

11. Vorzeitige Rückforderung des Fahrzeuges / Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung

Der Vermieter ist berechtigt, das Fahrzeug bei erheblichem Verstoß des Kunden gegen Bestimmungen dieses Vertrages oder aus sonstigem wichtigen Grund vorzeitig zurückzufordern. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht nur insoweit, als es auf diesem Vertrag beruht. Der Kunde kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen

VI Verhalten bei Unfall, Diebstahl, Fahrzeugschäden

1. Der Mieter bzw. seine gemeldeten Fahrer muss im Falle eines Unfalls folgendermaßen vorgehen:

- Polizei hinzuziehen und sich Polizeibericht übergeben oder Aktenzeichen mitteilen lassen.
- Soweit möglich, Namen und Adressen aller Beteiligten aufnehmen. Hierzu gehören auch Zeugen.
- Den Europäischen Unfallbericht ausfüllen.
- Soweit das Fahrzeug nicht verkehrssicher ist, absichern. Im Rahmen der Information an den Vermieter darauf hinweisen, um ggf. Bergungsmaßnahmen einzuleiten.
- Lichtbild-Dokumentation des Schadens (Handykamera).
- Gegenüber Dritten kein Schuldanerkenntnis oder sonstige Erklärungen zu dem Unfall abgeben.
- Vermieter unverzüglich informieren; per E-Mail: verwaltung@mmcarservice.de
- Unfall unverzüglich schriftlich mit allen Angaben und Unterlagen bei dem Vermieter melden (insbesondere polizeiliche Unterlagen und Aktenzeichen, den Unfallbericht und Angaben zu Zeugen und Unfallhergang), und zwar auch dann, wenn er glauben sollte, dass dem Geschädigten oder seinen Hinterbliebenen ein Schadensersatzanspruch gegen den Halter oder Fahrer des Fahrzeuges nicht zusteht.
- Die vorgegebenen Regelungen gelten auch bei Brand, Entwendungs- und Wildschäden, insbesondere bezogen auf vom Mieter unverzügliche Benachrichtigung des Vermieters und die Einschaltung der zuständigen Polizeibehörde.

2. Der Mieter bzw. seine gemeldeten Fahrer muss im Falle eines Diebstahls folgendermaßen vorgehen:

- Stellen einer Strafanzeige bei der Polizei. Dabei Angabe aller Umstände, die zur Aufklärung des Diebstahls und zum Auffinden des Fahrzeuges beitragen können.
- Unmittelbar im Anschluss fermündliche Information an den Vermieter mit Angabe des polizeilichen Aktenzeichens (Telefon-Nr. +49 800/6647744).
- Zusätzlich innerhalb von 24 Stunden schriftliche Meldung an den Vermieter mit allen Angaben und Unterlagen.

3. Der Mieter bzw. seine gemeldeten Fahrer muss im Falle eines sonstigen Fahrzeugschadens folgendermaßen vorgehen:

- Unverzügliche Information an den Vermieter.
- Dokumentation des Schadens mit Lichtbild (Fotos mit Handy grundsätzlich ausreichend).
- Verbringung des Fahrzeuges in Absprache mit dem Vermieter in eine Werkstatt.

Verschleißschäden gehen grundsätzlich zu Lasten des Vermieters, wenn sie nicht auf unsachgemäße Behandlung zurückzuführen sind. Werden unterwegs Schäden festgestellt, so ist der Vermieter schriftlich oder fermündlich unverzüglich zu unterrichten. Sollte eine Reparatur notwendig sein, ist das Fahrzeug, bevor weitere Schäden eintreten können, unverzüglich abzustellen und eine Weiterfahrt – auch bis zur nächsten Werkstatt – nur nach Zustimmung des Vermieters zulässig. Dies gilt nicht, wenn nach der Art des Schadens ein Folgeschaden auszuschließen ist. Sollte der Mieter das Fahrzeug in eine Werkstatt bringen, so ist der Vermieter unverzüglich und vor Erteilung des Reparaturauftrages zu informieren. Die Genehmigung der Reparatur ist abzuwarten. Reparaturkosten übernimmt der Vermieter nur, wenn die Reparatur vorher durch ihn genehmigt wurde und nur gegen Vorlage entsprechender Belege. Bei Fahrzeugschäden über einer Bagatellgrenze von 50 € hat der Mieter darüber hinaus unverzüglich einen Schadensbericht mit Schadenshergang und Beschreibung des Schadensbildes per Mail/Fax an den Vermieter zu senden. Während der Fahrt auftretende Reifenschäden sind von den vorstehenden Vereinbarungen ausgeschlossen und gehen zulasten des Mieters.

VII Haftung des Mieters und Haftungsreduzierung

Der Mieter haftet für die nachfolgenden Schäden, die zwischen Abholung und Rückgabe am Fahrzeug auftreten oder in Folge des jeweiligen Schadeneignisses bei dem Vermieter entstehen bzw. von Dritten diesem gegenüber geltend gemacht werden:

1. Unfallschäden

a. Für Unfallschäden, die der Mieter Dritten mit dem Fahrzeug zufügt, besteht eine Haftpflichtversicherung. Diese deckt grundsätzlich die Schäden Dritter im Rahmen der gesetzlichen Deckungssumme nach Pflichtversicherungsgesetz ab. Dies gilt nicht bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadensereignisses. Soweit das Unfallereignis vom Mieter vorsätzlich bzw. grob fahrlässig herbeigeführt wird oder auf einer Vertragsverletzung des Mieters beruht, kann der Vermieter den Mieter in Regress nehmen sowie für Prämien-schäden haftbar machen. Gesetzliche Regressmöglichkeiten bleiben daneben bestehen. Vertragsverstöße sind z. B. nicht genehmigte Auslandsfahrten, Fahrten durch nicht angemeldete Fahrer oder Unterlassen der Hinzuziehung der Polizei zu einem Unfall sowie unterlassenen Schadenfeststellungen. Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass im Ausland die Unfallregulierung nach den dortigen jeweils anwendbaren Vorschriften in Umfang und Art und Weise von der Unfallregulierung in Deutschland abweichen kann.

b. Für Unfallschäden, die der Mieter dem Vermieter schuldhaft zufügt, haftet er voll, insbesondere für folgende von der Vermieterin nachgewiesenen Schadenpositionen:

- Reparaturkosten
- Wiederbeschaffungsaufwand bei (wirtschaftlichem) Totalschaden (Wiederbeschaffungsaufwand ergibt sich aus Wiederbeschaffungswert abzgl. Restwert)
- Wertminderung
- Gutachterkosten
- Bergungs- und Abschleppkosten
- Rückführungskosten
- Nutzungsausfall
- Verwaltungsaufwand

c. Der Vermieter kann weitere Schadenpositionen im Zusammenhang mit dem Unfallereignis geltend machen, wenn er diese nachweist. Dem Mieter ist gestattet, den Nachweis eines geringeren Schadens zu führen. Sollte ein Dritter oder dessen Haftpflichtversicherung für den Schaden eintrittspflichtig sein, wird der Mieter dem Vermieter bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen insbesondere durch Sachverhaltsschilderung und ggf. Zeugenstellung unterstützen.

d. Mit dem Mietvertrag kann bei Abschluss eine Haftungsreduzierung nach Leitbild der Vollkaskoversicherung gem. der nachfolgenden Ziffer 6 vereinbart werden.

2. Sonstige Fahrzeugschäden

a. Beschädigt der Mieter anders als nach Ziffer 1, schuldhaft das Fahrzeug, den Schlüssel oder sonstiges Fahrzeugzubehör oder verliert er den Schlüssel oder sonstiges Fahrzeugzubehör, so hat er den entstandenen Schaden zu ersetzen.

b. Der Mieter haftet insbesondere für folgende von dem Vermieter nachgewiesenen Schadenpositionen:

- Reparaturkosten
- Wiederbeschaffungsaufwand bei (wirtschaftlichem) Totalschaden (Der Wiederbeschaffungsaufwand ergibt sich aus Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwertes)
- Wertminderung
- Gutachterkosten
- Bergungs- und Abschleppkosten
- Rückführungskosten
- Nutzungsausfall
- Verwaltungsaufwand

c. Der Vermieter kann weitere Schadenpositionen im Zusammenhang mit dem Schadenereignis geltend machen, wenn er diese nachweist. Dem Mieter ist gestattet, den Nachweis eines geringeren Schadens zu führen.

d. Mit Mietvertragsabschluss kann eine Haftungsreduzierung nach Leitbild der Vollkaskovers. gem. nachfolgender Ziffer 6 vereinbart werden.

3. Fahrzeugdiebstahl/Unterschlagung/Abhandenkommen

a. Der Mieter haftet bei Diebstahl/Unterschlagung/Abhandenkommen des Fahrzeuges insbesondere für folgende von dem Vermieter nachgewiesenen Schadenpositionen:

- Wiederbeschaffungswert
- Nutzungsausfall
- Verwaltungsaufwand

Der Vermieter kann weitere Schadenpositionen im Zusammenhang mit dem Verlust/Diebstahl geltend machen, wenn er diese nachweist. Dem Mieter ist gestattet, den Nachweis eines nicht schuldhaften Verhaltens sowie eines geringeren Schadens zu führen. Wird das Fahrzeug nach Entschädigungszahlung durch den Mieter aufgefunden, erhält der Mieter den Restwert des Fahrzeugs ausgezahlt.

b. Mit dem Mietvertrag kann bei Abschluss eine Haftungsreduzierung nach Leitbild der Vollkaskoversicherung gem. der nachfolgenden Ziffer 6 vereinbart werden.

4. Bußgelder / sonstige Ansprüche Dritter

a. Der Mieter haftet während des Zeitraums zwischen Abholung und Rückgabe des Fahrzeugs ebenfalls für Bußgelder, Gebühren und Kosten, die durch staatliche Stellen, von diesen beauftragten Dritten, oder von Dritten wegen behaupteten Verstößen (insbesondere Park- und Geschwindigkeitsverstöße) des Mieters bzw. des Fahrers unmittelbar gegenüber dem Vermieter als Halter geltend gemacht werden sowie für damit verbundene weitere Schäden, die bei dem Vermieter aufgrund eines solchen Vorfalles entstehen.

b. Der Mieter haftet insbesondere für folgende von dem Vermieter nachgewiesenen verbundene Schadenpositionen:

- Abschleppkosten
- Verwaltungsaufwand (beschränkt sich der Aufwand auf die einfache Beantwortung einer behördlichen Anfrage zur Fahrerermittlung, wird eine Pauschale von 19,00 Euro berechnet)
- Nutzungsausfall
- Rückführungskosten
- Standkosten

c. Für den Fall, dass das Fahrzeug entweder behördlich beschlagnahmt oder von einem Abschleppunternehmen auf dessen Firmengelände verbracht wurde, ist der Vermieter berechtigt, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um das Fahrzeug wieder in seinen Besitz zu bringen. Dies gilt auch dann, wenn der vertragliche Mietzeitraum noch nicht abgelaufen ist. Die damit verbundenen notwendigen Kosten werden dem Mieter in Rechnung gestellt. Der Mieter kann gegenüber dem Vermieter keine Einwände gegen die Rechtmäßigkeit der Maßnahme der Behörde oder der betroffenen anderweitigen Dritten geltend machen. Der Vermieter wird dem Mieter alle Unterlagen und Angaben, die er von Behörden und Dritten erhält – soweit gesetzlich zulässig – zumindest in Kopie zur Verfügung stellen, damit der Mieter seine Einwände ggf. dort vorbringen kann.

d. Eine Haftungsreduzierung ist bei dieser Schadenposition nicht möglich.

5. Haftung bei gemeldeten Fahrern und Dritten

Tritt ein Schaden wie vorstehende unter den Ziffern 1-4 aufgeführt auf, wenn das Fahrzeug von einem gemeldeten Fahrer geführt wird, haften der Mieter und der Fahrer gesamtschuldnerisch entsprechend der Ziffern 1-4. Hat der Mieter eine Haftungsreduzierung gem. Ziffer 6 vereinbart, gilt diese in gleicher Weise für den gemeldeten Fahrer. Ferner haftet der Mieter gesamtschuldnerisch für Schäden, die Dritte, die nicht Unfallgegner im Sinne von Ziffer 1 sind (z.B. Mitfahrer/nicht gemeldeter Fahrer) verursachen, wobei dem Mieter gestattet wird, den Beweis zu führen, dass er selbst nicht schuldhaft gehandelt hat.

6. Haftungsreduzierung und Ausschlussstatbestände

a. Der Mieter kann für die Schäden gem. der vorstehenden Ziffer 1-3 grundsätzlich eine Haftungsreduzierung nach dem Leitbild der Vollkaskoversicherung erlangen, die auch für den berechtigten weiteren Fahrer gilt. Hierzu wird bei Vertragsschluss eine zusätzliche vom Mieter zu zahlende Prämie in den Vertrag aufgenommen. Die Haftung des Mieters beschränkt sich dann - vorbehaltlich der nachfolgenden Ausschlüsse - auf den jeweils vertraglich vereinbarten Selbstbehalt. Eine Haftungsreduzierung gilt jeweils nur für ein einzelnes schadensbegründendes Ereignis, d.h. werden mehrere Schäden durch unterschiedliche Ereignisse während der Mietzeit verursacht, ist die Haftung des Mieters immer nur bezogen auf das jeweilige einzelne Ereignis auf den Selbstbehalt reduziert. Der Selbstbehalt ist demnach bei mehreren Unfallereignissen jeweils zu zahlen.

b. Die Haftungsreduzierung gilt nicht für Schäden gem. den vorstehenden Ziffern 1-3, die bei einer Versicherung nach Art der Vollkaskoversicherung nicht versicherbar sind. Die entsprechende Passage in den AKB 2015 (Stand 28.05.2021) für Vollkaskoversicherungen lautet: „A.2.2.2.2 Versichert sind Schäden am Fahrzeug durch Unfall. Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis. Keine Unfallschäden sind deshalb insbesondere: Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einem Bremsvorgang haben, z. B. Schäden an der Bremsanlage oder an den Reifen. Schäden am Fahrzeug, die ausschließlich aufgrund eines Betriebsvorgangs eintreten, z.B. durch falsches Bedienen, falsches Betanken oder verrutschende Ladung. Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einer Materialermüdung, Überbeanspruchung oder Abnutzung haben. Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen, z. B. Rangierschäden am Zugfahrzeug durch den Anhänger. Verwindungsschäden. Vorhersehbare Beschädigungen des Fahrzeugs, die üblicherweise im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeugs entstehen, gelten nicht als Unfallschaden. Beispiel: Schäden an der Ladeoberfläche eines Lkw durch Beladen mit Kies.“

c. Ferner gilt die Haftungsreduzierung nicht für Schäden im Fahrzeuginnenraum (Fahrgastzelle und Kofferraum).

d. Die Haftungsreduzierung entfällt zudem, wenn der Mieter das Schadenereignis vorsätzlich herbeiführt. Wird das Schadenereignis grob fahrlässig herbeigeführt, entfällt die Haftungsreduzierung im Verhältnis zur Schwere des Verschuldens.

e. Das Führen des Fahrzeuges nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Substanzen (Drogen) ist zumindest grob fahrlässig.

f. Weiterhin entfällt die Haftungsreduzierung, wenn der Mieter einen der nachfolgenden Verstöße gegen vertragliche Pflichten begangen hat:

- Überlassen des Fahrzeugs an einen unberechtigten Dritten
- Von der Vermieterin nicht genehmigte Fahrt ins Ausland
- Unterlassene Einbeziehung der Polizei bei einem Unfallereignis
- Nichtzahlung des Mietzinsens und der Zusatzprämie zur Haftungsreduzierung vor Schadenereignis

Dem Mieter ist gestattet nachzuweisen, dass sein Handeln nicht kausal für den Schadenseintritt war, bzw. er dies nicht verschuldet hat.

Bitte beachten: Bei Benutzung von Fähren oder Autozügen ist eine spezielle Versicherung durch den Mieter abzuschließen (Autozug- bzw. Fährenversicherung). Sofern diese Versicherung nicht abgeschlossen wird, sind sämtliche Kosten eines Unfalls oder Totalverlust des Fahrzeugs durch Untergang vom Mieter zu tragen.

VII Fahrzeugrückgabe und ergänzende Abrechnung

1. Der Mieter hat das Fahrzeug an der ihm bei Vertragsabschluss benannten Niederlassung des Vermieters mitsamt allen Schlüsseln, Ausstattung, Zubehör und Fahrzeugpapieren zurückzugeben. Ferner ist das Fahrzeug im vereinbarten Tankzustand zurückzugeben, wenn nicht anders schriftlich vereinbart.

2. Die Abholung des Fahrzeugs an einem anderen Ort durch Fahrer des Vermieters kann gegen Aufpreis gesondert vereinbart werden.

3. Das Fahrzeug ist in einem Zustand zurückzugeben, der der üblichen Nutzung entspricht.

4. Bei Rückgabe während der Öffnungszeiten oder bei Abholung durch einen Fahrer des Vermieters wird ein gemeinsames Rückgabeprotokoll erstellt.

5. Gibt der Mieter das Fahrzeug vor Ende der Mietzeit zurück, bleibt er dennoch zur Zahlung des Mietpreises für den gesamten Mietzeitraum verpflichtet.

6. Wird die vereinbarte Mietdauer überschritten, wird für jede weitere 24 Stunden ein weiterer Miettageszins fällig. Dieser weitere Miettageszins wird nach der am Tag des Vertragsschlusses gültigen Preisliste berechnet. Zudem darf der Vermieter pro Tag der verspäteten Rückgabe einen Verspätungszuschlag in Höhe von 25% des aktuellen Tageslistenpreises erheben. Der Vermieter ist zudem berechtigt, weitere Schäden nachzuweisen und geltend zu machen, die bei ihm aufgrund der Verspätung entstehen, insbesondere solche aus durch die Verspätung verzögerte oder vereitelte Folgegeschäfte.

7. Soweit in dem Mietvertrag eine maximale Kilometerleistung vereinbart wurde und der Mieter diese übertrifft, berechnet der Vermieter für jeden einzelnen Mehrkilometer den Mehrkilometerpreis nach der am Tag des Vertragsschlusses gültigen Preisliste und stellt dem Mieter den Mehrbetrag in Rechnung. Der Vermieter ist zudem berechtigt, weitere Schäden nachzuweisen und geltend zu machen, die bei ihm aufgrund der Mehrkilometer entstehen, insbesondere dadurch verursachte Minderwerte.

8. Gibt der Mieter das Fahrzeug mit einem Verschmutzungsgrad zurück, der sich mit der Standardreinigung des Vermieters nicht beseitigen lässt, darf der Vermieter die tatsächlichen Reinigungskosten berechnen und dem Mieter in Rechnung stellen.

9. Gestattet der Mieter einer anderen Person als vertraglich vereinbart das Führen des Fahrzeugs, darf der Vermieter eine Ergänzungsfahrergebühr in Höhe von 500,00 Euro berechnen und dem Mieter in Rechnung stellen. Eine nachträgliche Genehmigung des nicht gemeldeten Fahrers durch den Vermieter ist damit nicht verbunden.

10. Wird das Fahrzeug ohne schriftliche Genehmigung des Vermieters außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geführt, darf der Vermieter eine Auslandsgebühr in Höhe von 1.000,00 Euro berechnen und dem Mieter in Rechnung stellen.

11. Verstößt der Mieter oder eine andere Person im Fahrzeug gegen das Rauchverbot, darf der Vermieter eine Reinigungsgebühr in Höhe von 500,00 Euro berechnen und dem Mieter in Rechnung stellen.

12. Gibt der Mieter das Fahrzeug nicht im vereinbarten Tankzustand zurück, ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter die notwendige Tankfüllung zzgl. einer Aufwandspauschale in Höhe von 25,00 Euro zu berechnen und dem Mieter in Rechnung zu stellen.

13. Bei verspäteter Zahlung durch den Mieter ist der Vermieter berechtigt, Mahnkosten je Mahnung in Höhe von 5,00 Euro zu berechnen und dem Mieter zuzüglich gesetzlicher Verzugszinsen für die Hauptforderung (5%-Punkte über Basiszinssatz, wenn der Mieter Verbraucher und 9%-Punkte über Basiszinssatz, wenn der Mieter Unternehmer ist) in Rechnung zu stellen.

14. Haftung des Vermieters

Für Versicherungen nicht gedeckte Schäden beschränkt sich die Haftung des Vermieters bei Sach- und Vermögensschäden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, es sei denn, dass dabei vertragswesentliche Pflichten verletzt wurden. Als vertragswesentliche Pflichten in diesem Sinne gelten Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Diese Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten von Mitarbeitern des Vermieters und dessen Vertragspartnern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen. Insbesondere werden auch die Rechte des Mieters nach §§ 536 Abs. 1 und 536 a Abs. 1 BGB ausgeschlossen, soweit kein Verschulden des Vermieters vorliegt. § 536 d BGB bleibt unberührt.

Schadenersatzansprüche des Mieters gegenüber dem Vermieter aufgrund von Fahrzeugausfall bzw. auftretende Mängel am Fahrzeug sind ausgeschlossen.

Sollte das Mietfahrzeug bei Fahrtantritt z.B. aufgrund eines Fahrzeugausfalles nicht verfügbar sein, wird der Vermieter ein anderes Fahrzeug - nach jeweiliger Möglichkeit - zur Verfügung stellen. Sollte kein anderes Fahrzeug vorhanden sein, hat der Mieter das Recht zur sofortigen Kündigung des Mietvertrages. In diesem Falle erhält der Mieter den Mietpreis umgehend zurück. Schadenersatzansprüche des Mieters hieraus gegenüber dem Vermieter sind ausgeschlossen.

VIII Speicherung und Weitergabe von persönlichen Daten

Der Mieter erklärt sich einverstanden, dass seine persönlichen Daten gespeichert werden.

Die Weitergabe an Dritte ist jeweils im zweckentsprechenden Umfang zulässig, wenn bei der Anmietung falsche Angaben gemacht werden, das gemietete Fahrzeug nicht vereinbarungsgemäß genutzt oder zurückgegeben wird, Ansprüche des Vermieters nicht ordnungsgemäß erfüllt werden oder wenn wegen gesetzes- bzw. ordnungswidrigen Verhalten gegen den Mieter oder dessen Mitfahrer ein Verfahren betrieben wird.

IX Satellitengestützte Ortung der Fahrzeuge

Die Fahrzeuge sind mit einem GPS Ortungssystem ausgestattet. Das System ist ausschließlich dafür bestimmt, die aktuelle Position des Fahrzeuges bei begründetem Bedarf abzurufen. Das System speichert die Position des Fahrzeuges (sollte dem Mieter das Fahrzeug gestohlen werden, ist es dadurch möglich, das Fahrzeug schneller wiederzufinden). Der Mieter ist insbesondere in diesem Fall verpflichtet, den Diebstahl des Fahrzeuges unverzüglich telefonisch beim Vermieter anzuzeigen (siehe 7.Abs. 5)

X Datenschutz/ Cookies/ Einverständnis

In Erfüllung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) informiert Sie die MM Carservice GmbH über die Erfüllung der gültigen Datenschutzbestimmungen sowie die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung Ihrer Aktivitäten. Die MM Carservice GmbH benutzt auf seiner Internetseite sogenannte Cookies, um Kenntnis über die meistbesuchten Internetseiten zu erlangen und damit den Inhalt und Zugang zu diesen zu erleichtern. Cookies sind verschlüsselte Textdateien, welche über das Netz im Rechner des Nutzers (Mieter) eingelagert werden. Der Nutzer kann deren Verwendung verweigern, indem er eine entsprechende Einstellung auf seinem Rechner vornimmt. Hierbei ist zu beachten, dass dies zur Folge haben könnte, dass die Internetseite vom Nutzer nicht vollständig genutzt werden kann. Der Nutzer erklärt hiermit ausdrücklich sein Einverständnis gegenüber der MM Carservice GmbH, damit diese die persönlichen Daten nutzen kann, um eine ordnungsgemäße Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen zu gewährleisten.

Durch das Ausfüllen des Reservierungsformulars oder durch Zusendung einer E-Mail oder durch sonstige Kommunikation an die MM Carservice GmbH erklärt sich der Nutzer damit einverstanden, dass dessen Daten in den oben genannten Dateien bei der MM Carservice GmbH gespeichert werden. Die MM Carservice GmbH ist dazu befugt, die E-Mail-Adresse oder die Telefonnummer des Nutzers zu verwenden, um diesem per E-Mail oder anderen Kommunikationsmitteln bzw. Telefon Werbung zukommen zu lassen. Das Einverständnis hierzu wird durch das Ankreuzen des entsprechenden Feldes im Mietvertrag erteilt. Der Nutzer kann jederzeit sein Einverständnis widerrufen, indem er dies per E-Mail oder sonstigem Medium mitteilt.

Sofern dies zur Erfüllung der Vertragspflichten erforderlich ist, ist die MM Carservice GmbH dazu befugt, die Daten an Dritte weiterzuleiten. Dem Nutzer steht jederzeit das Recht zu, auf die Daten zuzugreifen, zu ändern, zu löschen und sich der Nutzung zu widersetzen. Hierfür genügt die schriftliche Zusendung dieses Anliegens an MM Carservice GmbH, Coburger Str. 15, 98646 Hildburghausen oder per E-Mail an folgende E-Mail-Adresse: verwaltung@mmcarservice.de. Die MM Carservice GmbH behält sich das Recht vor, die Datenschutzpolitik mit dem Ziel zu ändern, diese an neue Gesetze bzw. Rechtsprechung anzupassen. Diese Änderungen entfalten mit Einstellung in der Internetseite der MM Carservice GmbH Wirkung.

XI Gerichtsstand / anzuwendendes Recht / Ordnungswidrigkeiten

Für alle Streitigkeiten aus oder über diesen Vertrag wird Hildburghausen - soweit gesetzlich zulässig - als Gerichtsstand vereinbart, insbesondere soweit der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder wegen dieses Vertrages findet deutsches Recht Anwendung. Verkehrsverstöße (Parkverstöße, Verkehrsdelikte und dergleichen), die ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach sich ziehen, bitten wir, vor Ort zu regeln. Bei Verfahren, die MM Carservice GmbH nachträglich bearbeiten muss, wird eine Bearbeitungsgebühr von € 35,- fällig.

XII Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen des abgeschlossenen Mietvertrages gelten erst nach schriftlicher Fixierung, die auch durch wechselseitige Telefaxe erfolgen kann. Unsere Mitarbeiter sind nicht ermächtigt, Änderungen bereits abgeschlossener Verträge oder Abweichungen von diesen Mietvertragsbedingungen zu vereinbaren. Solche Änderungen werden nur wirksam, wenn sie von der Geschäftsführung gemäß Satz 1 bestätigt worden sind. Sollte eine Vertragsbestimmung unwirksam sein, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Ist der Mieter ein Unternehmer i. S. v. § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz des Vermieters für alle Ansprüche, die sich aus oder aufgrund dieses Vertrages ergeben, vereinbart. Gleiches gilt gegenüber Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb von Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Der Vermieter darf jedoch auch in diesen Fällen, nach seiner Wahl, den Mieter auch an dessen Sitz verklagen.

XIII Teilnichtigkeit

Ist eine der vorstehenden Bedingungen unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht.

Allgemeine Geschäftsbedingungen MM Carservice GmbH | Coburger Str. 15 | 98646 Hildburghausen